

Huttwil, 5. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Huttwil für gemeindeeigenen Anlagen im Innen- und Aussenbereich

Gültig ab 6. Juni 2020

Inhalt

Ausgangslage	2
Garderoben / Duschen weiterhin geschlossen	2
Berechtigung	2
Informationspflicht der Vereine	3
Rahmenvorgaben / Verhaltensregeln	3
Hygienemassnahmen durch Anlagenbetreiber	4
Kontaktpersonen Einwohnergemeinde Huttwil für Schutzkonzept	4
Informationsplakate für die Nutzergruppen	4
Kontrolle / Durchsetzung	5

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerungen während der COVID19 Pandemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz und-Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der im Schutzkonzept enthaltenen Rahmenbedingungen, obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in bestehenden Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Ebenfalls zulässig ist der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 27.05.2020
- Rahmenbedingungen vom Bundesamt für Sport BASPO
- BAG Kampagne "so schützen wir uns"
- Schutzkonzepte der jeweiligen Vereine

Garderoben / Duschen weiterhin geschlossen

Die Garderoben und Duschen bleiben in allen gemeindeeigene Anlagen weiterhin bis 10. August 2020 geschlossen. Wir bitten alle Trainierenden in Sportkleidung zu erscheinen. Bitte Hallenschuhe erst in der Anlage anziehen.

Berechtigung

- Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht dann, wenn ein vereinspezifisches Schutzkonzept vorliegt. Das Schutzkonzept muss jederzeit vorgewiesen werden. Die Rahmenbedingungen sind umzusetzen.
- Als Anlagebetreiber behalten wir uns vor, auf die Einreichung der Schutzkonzepte zu bestehen. Der Trainingsbetrieb darf erst nach positiver Rückmeldung der Liegenschaftsverwaltung wieder aufgenommen werden. **Das vereinspezifische Schutzkonzept ist vor Trainingsaufnahme der Einwohnergemeinde via E-Mail einzureichen an larissa.wuethrich@huttwil.ch.** Bei Fragen zu den Schutzkonzepten kontaktieren die Vereine ihren Verband.
- Die Trainingszeiten sind gemäss aktuellem Belegungsplan einzuhalten.

Informationspflicht der Vereine

- Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und im Nachwuchsbereich deren Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und allenfalls ihrer Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.
- Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Rahmenvorgaben / Verhaltensregeln

Ab 6. Juni 2020 gelten für sämtliche gemeindeeigene Anlagen im Innen- und Aussenbereich die nachfolgenden Rahmenvorgaben.

- **Symptome** – nur gesund und symptomfrei ins Training
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- **Distanz halten** – bei der Anreise, beim Betreten der Anlage, bei Trainings-Besprechungen sowie nach dem Training und der Rückreise.
In dem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Wenn immer möglich 2m Abstand halten, pro Person muss 10m² Trainingsfläche einberechnet werden.
- **Gründlich Hände waschen** – vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Besteht nicht die Möglichkeit, ist Desinfektionsmittel zu verwenden.
- **Präsenzlisten führen** – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Den Weisungen der Anlagebetreiberin bzw. des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- Flächendesinfektionsmittel wird vor Ort zur Verfügung gestellt (Sicherheitsdatenblätter sind neben Flächendesinfektion deponiert). Händedesinfektionsmittel ist selber zu organisieren.
- Gemeinsam genutzte Geräte müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Für die Reinigung / Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Benutzer verantwortlich.
- Die Personenansammlung vor den Eingängen der Anlagen ist zu vermeiden. Die Anlage sowie der Aussenbereich sind nach Trainingsende rechtzeitig und unverzüglich zu verlassen.

- Die Trainings sind nach Möglichkeit und sofern es die Platzverhältnisse zulassen, im Aussenbereich durchzuführen.

Turnhallen Dornacker

- Vereine, welche die **Turnhalle oben** nutzen, verlegen das Training auf den Tartanplatz.
- Vereine, welche die **Turnhalle unten** nutzen, verlegen das Training auf den Platz des Verkehrsgartens.
- Hat nur ein Verein Training, ist dieses auf den Tartanplatz zu verlegen.
- Im gegenseitigen Einverständnis können die Plätze auch getauscht werden.
- Freie Rasenplätze dürfen während der Trainingszeit genutzt werden. Vereine welche im Belegungsplan für die Nutzung des Rasenplatzes eingetragen sind, haben Vorrang.

Turnhalle Schwarzenbach


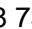

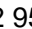
- Vereine, welche die Turnhalle Schwarzenbach nutzen, verlegen ihr Training auf den Rasenplatz neben der Anlage.
- Vereine, welche im Belegungsplan für die Nutzung des Rasenplatzes eingetragen sind, haben Vorrang.

→ **Bei diesen Massnahmen sind wir auf eine reibungslose Kommunikation zwischen den Vereinen angewiesen.**

Hygienemassnahmen durch Anlagenbetreiber

- Der zuständige Hauswart desinfiziert Türgriffe sowie alle exponierten Oberflächen regelmässig. Die WC-Anlagen und Sportböden werden ebenfalls regelmässig gereinigt.

Kontaktpersonen Einwohnergemeinde Huttwil für Schutzkonzept

- Martin Leiser, Teamleiter Hauswarte
 078 730 34 17 /  martin.leiser@huttwil.ch
- Larissa Wüthrich, Raumverwaltung / Belegungsplan
 062 959 88 84 /  larissa.wuethrich@huttwil.ch

Informationsplakate für die Nutzergruppen

- Die Einwohnergemeinde platziert entsprechende Hinweisplakate bei den Anlagen zur Unterstützung der Einhaltung des Schutzkonzepts

Kontrolle / Durchsetzung

- Die Liegenschaftsverwaltung behält sich vor, die Umsetzung des Schutzkonzepts zu kontrollieren. Den Anweisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.
- Stellt die Einwohnergemeinde Missstände bei der Umsetzung fest, wird der Trainingsverantwortliche darauf hingewiesen.
- Bei wiederholtem Verstoss gegen die Schutzkonzepte kann die Einwohnergemeinde dem Verein die Benützungserlaubnis entziehen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.

Liegenschaftsverwaltung Gemeinde Huttwil



Beat Rickenbacher

Huttwil, 5. Juni 2020

Rahmenvorgaben für den Sport
nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt...



Schutzkonzept der Vereine
und Sportanlagenbetreiber beachten



Sportveranstaltung
mit max. 300 Personen



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



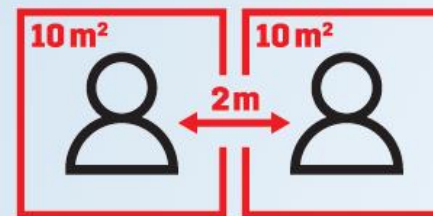
Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von
Sportwettkämpfen**
mit engem Körperkontakt



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in beständigen Gruppen



Distanz halten
(10m² Trainingsfläche pro Person,
wenn immer möglich 2m Abstand)

Gültig ab 6. Juni 2020